

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuende.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuende (Friedhofsträger) am 10.11.2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
1.1.1	Reihengräber im Rasenfeld	1.170,00 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.2.1	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen im Rasenfeld Inkl. Stele und Schrifttafel)	1.125,00 €
1.2.2	Reihengräber in Baumgrabstätten im Rasenfeld (inkl. Stele und Schrifttafel)	1.175,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen	
1.3.1	Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.170,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten an befestigten Wegen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.380,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	725,00 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.4.1	Wahlgrabstätten	975,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen im Rasenfeld, Partner (inkl. Stele und Schrifttafel)	1.325,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3.1 und 1.3.2 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) der unter Nr. 1.3.3 und Nr. 1.4.1 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für die einmalig mögliche Verlängerung für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) der unter 1.4.2 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

- 3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 925,00 €
- 3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 785,00 €
- 3.3 Herstellung eines Urnengrabes 270,00 €

4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- 4.1 Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche für Trauerfeiern 160,00 €
- 4.3 Orgelspiel 55,00 €

5. Verwaltungsgebühr für den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte sowie Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG u. a.

- Verwaltungsgebühr pro Grab 24,50 €

6. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

7. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.05.2018 außer Kraft.

Neuende, den 10.11.2020







(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates) Mitglied des Gemeindegemeinderates)